

Begründung zur Abwägung der von Behörden und TÖB eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 180/3345 - Lichtenweg - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Aushang vom 22.02. bis 21.03.2016

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
T 1	24.02.16	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach	Die Stellungnahme ist dem Bebauungsplanverfahren zuzuordnen. Hier werden im weiteren Verfahren zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft alle notwendigen umweltrelevanten Gutachten (Fachbeitrag 'Umwelt' / Artenschutz Untersuchung / Immissionsgutachten / Hydrogeologisches Gutachten / Bodengutachten) erstellt, welche die relevanten Belange darstellen. Diese werden daraufhin bei der Erstellung des Rechtsplanentwurfes Berücksichtigung finden.	ja
	29.02.16	Im südwestlichen Bereich des Plangebietes stockt Wald i.S.d. § 2 Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes NRW. Jede Umwandlung stellt einen Eingriff dar. Einer Waldumwandlung kann nur zugestimmt werden, wenn der Eingriff vollständig im Flächen- bzw. Funktionsverhältnis 1:1 erfolgt und dies im Begründungsteil zum Bebauungsplan dargestellt wird.		
T 2	26.02.16	PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	ja
	29.02.16	Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind keine Leitungen der PLEdoc vorhanden.		
T 3	11.05.15	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf	Die Stellungnahme ist dem Bebauungsplanverfahren zuzuordnen. Im Bebauungsplanverfahren wurde die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst ebenfalls beteiligt, da es in der Umsetzung auf jeden Fall zu Eingriffen kommen wird.	ja

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		nen <u>nicht unerhebliche</u> Erdingriffe vorgenommen werden. Da hier nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdingriffen kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen. Luftbilder und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel. Es wird eine Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und militärische Anlage) empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Feststellung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Orts-termin gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.	Die eingegangene Stellungnahme wird wie folgt abgewogen: Im weiteren Verfahren wird bei der Erstellung des Rechtsplan-entwurfes die betroffene Fläche gem. § 9 Abs. 5 BauGB im Rechtsplanentwurf gekennzeichnet werden. Durch die umfas-sende Auswertung des gesamten Gebietes eines Bebauungs-planes verbleibt hinreichend Zeit, um auch aufwendige Kampf-mittelbeseitigungsmaßnahmen vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde, den be-teiligten Behörden und entsprechend den Bedürfnissen der Be-darfsträger abzuschließen.	
T 4	04.03.16	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, De-Greif-Straße 195, 47803 Krefeld <u>Erdbebengefährdung</u> Gem. der Technischen Baubestimmungen NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4109; 2005-04 'Bauten in deutschen Erdbebengebieten' zu berücksichtigen. Die Gemarkung Sand der Stadt Bergisch Gladbach ist der Erdbebenzone Null und geologischer Untergrundklasse R zuzuordnen. Innerhalb der Erdbebenzone Null müssen gem. DIN 4109 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsicht-lich potentieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bodenkategorien III und	<u>Erdbebengefährdung</u> Die Lage Bergisch Gladbachs in der Erdbebenzone Null führt dazu, dass in Bergisch Gladbach bei den in der Praxis häufigsten Bauten (Wohn- und Geschäftsgebäude, Gewerbegebäude) aus dem Blickwinkel der Gebäudesicherheit bei Erdbeben keine besonderen Anforderungen gestellt werden müssen. Da das Epizentrum der seismologischen Aktivitäten in der Eifel liegt, ist Bergisch Gladbach von Erdbeben nur am Rande und in geringe-erer Stärke betroffen. Personen- und Sachschäden und Einstürze infolge von Erdbeben sind in Bergisch Gladbach also nicht zu befürchten. Lediglich bei Gebäuden, bei denen die Allgemeinheit besonderes Interesse an einer Funktionstüchtigkeit hat oder bei	ja
	09.03.16			

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.	denen ein Einsturz durch Erdbeben verheerende Folgen hätte (Schulen, Krankenhäuser, Versammlungshallen etc.) können im Einzelfall strengere Anforderungen an die Gebäudestatik gestellt werden (DIN 4149:200504 'Bauten in deutschen Erdbebengebieten'). Der Bebauungsplan Nr. 3345 - Lichtenweg - hingegen sieht durch die Ausweisung eines 'Allgemeines Wohngebietes' nach § 4 BauNVO derartige Nutzungen nicht vor. Die Stellungnahme wird in das Bebauungsplanverfahren verwiesen.	ja
T 5	09.03.16	Bez.Reg. Arnsberg, Abtl. 6 Bergbau und Energie in NRW, Postfach, 44025 Dortmund	Die Feldeseigentümerin Umicore Mining Heritage wurde zwischenzeitlich unterrichtet. Nach den ihr vorliegenden Grubenplänen wurden für das Plangebiet keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt. Aufgrund der langen Bergbautradition in dieser Region kann die Möglichkeit einer bergbaulichen Tätigkeit jedoch nie mit völliger Gewissheit ausgeschlossen werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Rechtsplanentwurfes als Hinweis in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.	ja
	14.03.16	Das Plangebiet liegt teilweise auf dem Blei und Zinkerz verliehenen Bergwerksfeld 'Blücher' im Eigentum der Umicore Mining Heritage GmbH&Co.KG.		
		Ferner liegt die Fläche über den auf Erzen verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern 'Schmitzheide' und Zimmermann. Die letzten Eigentümer dieser bereits erloschenen Bergbauberechtigungen sind nicht bekannt. Bergbau ist im Planbereich nicht dokumentiert, mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen. Über zukünftige bergbauliche Tätigkeiten im Planungsbereich ist nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, auch die o.g. Feldeseigentümerin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.		
T 6	10.03.16	RNG Rheinische NETZGesellschaft, Parkgürtel 24, 50823 Köln	Die Stellungnahme ist dem Bebauungsplanverfahren zuzuordnen. Nächster Schritt im Bebauungsplanverfahren ist die Erstellung des Rechtsplanentwurfes. Da die Erschließungsflächen im öffentlichen Eigentum stehen	ja
	15.03.16	Es bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet liegt innerhalb des Netzgebietes Strom, Gas und Wasser. Als regionaler Netzbetreiber wird in Bergisch Gladbach auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge mit der Netzeigentümerin BELKAW GmbH die Belange der öf-		

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		fentlichen Energie-und Wasserversorgung wahrgenommen. Mit der operativen Betriebsführung haben wir die RheinEnergie AG beauftragt.	werden, kann auf eine Überlagerung der Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten verzichtet werden.	
T 6	17.03.16	Rheinisch Bergischer Kreis, der Landrat, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz, Postfach 200450, 51434 Bergisch Gladbach <u>aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde:</u> Im Bebauungsplanverfahren sollte ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden. Auf das südlich an den Änderungsbereich angrenzende gesetzlich geschützte Biotop GB-5008-001 wird hingewiesen und angeregt, keine Niederschlagswasser- oder sonstige Einleitungen vorzusehen. Vor dem Hintergrund des Klimaschutzes wird auf die besondere Bedeutung von Grünstrukturen im Siedlungsraum hingewiesen und angeregt, Festsetzungen zur Erhaltung bzw. Neuentwicklung von Grünstrukturen zu treffen.	<u>Umweltbelange:</u> Die Stellungnahme ist dem Bebauungsplanverfahren zuzuordnen. Nächster Schritt im Bebauungsplanverfahren ist die Erstellung des Rechtsplanentwurfes. Hierzu werden im weiteren Verfahren alle notwendigen umweltrelevanten Gutachten (Fachbeitrag 'Umwelt' / Avifaunistische Untersuchung / ggf. Fledermausgutachten / Immissionsgutachten (Lärm / Luft) / Bodengutachten) erstellt, welche die relevanten Belange darstellen und diese daraufhin im Rechtsplanentwurf Berücksichtigung finden. <u>Artenschutz:</u> Siehe Stellungnahme unter T 6 Umweltbelange. <u>Altlasten / geologische Belange</u> Ein entsprechender Hinweis wird in den Rechtsplanentwurf zum Bebauungsplan mit aufgenommen werden. <u>Bodenfunktion:</u> siehe Stellungnahme unter T 6 Umweltbelange.	ja
	17.03.16	<u>aus Sicht des Artenschutzes</u> Die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 3345 - Lichtenweg - gilt auch hier. Eine Artenschutzprüfung ist erforderlich. <u>Aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:</u> - <u>Bodenschutz / Altlasten:</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt. Im Plangebiet liegt verkarstungsfähiges Gestein vor. Hohlraumbildung im Untergrund und dadurch bedingte Veränderungen an der Geländeoberfläche sind daher im Plan-		ja

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		gebiet nicht auszuschließen. Entsprechende Ereignisse haben in der Nähe des Plangebietes bereits stattgefunden. Diese geologische Situation erfordert eventuell besondere bautechnische Berücksichtigung bei der zukünftigen Bebauung und kann die Grundstücksnutzung einschränken. Es sollte daher ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die zukünftige Bebauung wird sich erheblich auf natürliche Bodenfunktionen auswirken. Zur funktionsbezogenen Kompensation für die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ist eine Bilanzierung nach der flächenbezogenen Bodenwertpunkte-Methode auf Basis der Bodenfunktionskarte des RBK ist im weiteren Verfahren zu entwickeln. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwassersituation sind im weiteren Verfahren Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, zum Versiegelungsgrad, zu eventuellen Bodenauf- und abtrag sowie zur maximalen Eingriffstiefe in den Untergrund erforderlich. - <u>Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung:</u> keine Bedenken - <u>Immissionsschutz:</u> 'keine Bedenken - <u>Grundwasserbewirtschaftung.</u> grundsätzlich keine Bedenken. Es bestehen mögliche Auswirkungen auf die Grundwassersituation die nur mit Aussage der Niederschlagswasserbeseitigung und der maximalen Eindringtiefe in den Untergrund abgeschätzt werden können. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan behält auch für die Flächennutzungsplanänderung ihre Gültigkeit. <u>aus Sicht 'Kreisstraßen und Verkehr':</u> Keine Bedenken.	<u>Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Immissionsschutz</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Grundwasserbewirtschaftung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. siehe Stellungnahme unter T 6 Umweltbelange. <u>aus Sicht 'Kreisstraßen und Verkehr'</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	ja ja

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
T 7	21.03.16	Deutsche Telekom Technik GmbH; Feldstraße 1a, 51643 Gummersbach	Die Anregung wurde an die zuständige Fachaufgabe für die Umsetzung weitergeleitet.	ja
	21.03.16	Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.		
		Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.		

Stand: März 2016